

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Artikel 1 Geltungsbereich und Vertragliche Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für Verträge (auch als Auftragsbestätigungen oder Vereinbarungen bezeichnet) zwischen dem Auftraggeber und PRINZING-PFEIFFER Group GmbH, nachstehend PRINZING-PFEIFFER genannt, Verträge in der Verhandlungsphase eingeschlossen, sowie für Angebote, welche PRINZING-PFEIFFER dem Auftraggeber unterbreitet.
- 1.2 PRINZING-PFEIFFER schließt ausdrücklich Einkaufs- und Ausschreibungsbedingungen oder andere allgemeine Bedingungen des Auftraggebers aus. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Auftraggeber sind nur insofern und insoweit bindend, wie PRINZING-PFEIFFER hierzu schriftlich ihr ausdrückliches Einverständnis erklärt hat.

### Artikel 2 Angebote und Angebotsunterlagen

- 2.1 Die Angebote von PRINZING-PFEIFFER sind unverbindlich und unteilbar.
- 2.2 PRINZING-PFEIFFER behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von PRINZING-PFEIFFER weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekanntgeben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von PRINZING-PFEIFFER diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden, oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- 2.3 Angaben von PRINZING-PFEIFFER in Abbildungen, Katalogen, Prospekten, Zeichnungen sowie Maß- und Gewichtsangaben, Kapazitätsdaten, Ertragsdaten und andere Angaben, die PRINZING-PFEIFFER zur Verfügung stellt, sind für PRINZING-PFEIFFER nur dann bindend, wenn sie in dem Vertrag als garantierte Beschaffenheitsmerkmale gekennzeichnet sind.
- 2.4 Die PRINZING-PFEIFFER Anlagen entsprechen geltenden deutschen Normen (DIN-EN) und Gesetzen einschließlich der Regeln des VDE sowie deutschen Unfallverhütungsvorschriften, gültig zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags. Davon abweichende zusätzliche Maßnahmen aufgrund ausländischer Normen und Gesetze, wie z.B. Sicherheits- und Schutzvorschriften sind vom Auftraggeber vorzugeben und an PRINZING-PFEIFFER gesondert zu vergüten. Sofern der Auftraggeber PRINZING-PFEIFFER nicht über Normen und Gesetze am Bestimmungsort, wie z. B. Sicherheits- und Schutzvorschriften informiert und es dadurch zu Verstößen gegen am Bestimmungsort geltende Normen und Gesetze kommt und PRINZING-PFEIFFER wegen solcher Verstöße in Anspruch genommen wird, stellt der Auftraggeber PRINZING-PFEIFFER von diesen Ansprüchen frei; diese Freistellung erfasst auch die Kosten der Rechtsverfolgung.

### Artikel 3 Vertrag

- 3.1 Wird der Vertrag schriftlich geschlossen, so ist PRINZING-PFEIFFER erst gebunden, nachdem und soweit PRINZING-PFEIFFER den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Der Inhalt des Vertrages wird ausschließlich durch diese Auftragsbestätigung bestimmt.
- 3.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen PRINZING-PFEIFFER und dem Auftraggeber ist die schriftliche Auftragsbestätigung gemäß Ziffer 3.1 einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Auftragsbestätigung gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen, unterbreitete Angebote und vor Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 3.3 Als Mehr- und Minderarbeit gelten Änderungen in Bezug auf den Umfang und/oder die Beschaffenheit dessen, was bei Abschluss des Vertrages vereinbart wurde.

### Artikel 4 Zeichnungen und Beschreibungen

- 4.1 Die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Beschreibungen bleiben das Eigentum von PRINZING-PFEIFFER. Sie dürfen ausschließlich für die Betriebsführung verwendet werden und ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von PRINZING-PFEIFFER Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist PRINZING-PFEIFFER nicht verpflichtet, Detailzeichnungen zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Zeichnungen, die der Auftraggeber während der Ausführung des Vertrages schriftlich genehmigen muss, werden von diesem innerhalb von zehn Werktagen nach der Übersendung durch PRINZING-PFEIFFER schriftlich und unter Angabe von Gründen bestätigt/abgelehnt. Ohne Widerspruch bzw. schriftlicher Genehmigung gelten die Projekt- bzw. Fundamentpläne nach 10 Tagen als genehmigt.
- 4.3 Die vom Auftraggeber PRINZING-PFEIFFER zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Beschreibungen bleiben das Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nur für die Ausführung des Vertrages verwendet werden. PRINZING-PFEIFFER ist nicht für Informationen verantwortlich, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. So zum Beispiel - jedoch nicht

beschränkt auf - Angaben zur Baustelle und Infrastruktur. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die PRINZING-PFEIFFER aufgrund fehlerhafter bzw. mangelhafter Informationen des Auftraggebers entstanden sind.

- 4.4 Die Spezialkenntnisse (das Know-how), die in Ausführung des Vertrages entwickelt werden, werden ebenso das exklusive Eigentum von PRINZING-PFEIFFER wie etwaige Patentrechte, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist.

### Artikel 5 Preise

- 5.1 Der vereinbarte Preis ist der Preis oder Tarif, der in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung von PRINZING-PFEIFFER angegeben wurde.
- 5.2 Die Preise verstehen sich exklusive MwSt. und gelten für die Lieferung "ab Werk" gemäß den zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages geltenden "Incoterm"-Bedingungen, sofern im Vertrag und/oder der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt ist. Jegliche Zölle bzw. Steuern sind nicht im Preis enthalten und vom Auftraggeber zu tragen.
- 5.3 Wenn über den vertraglich vereinbarten Umfang Leistungen durch PRINZING-PFEIFFER erbracht werden sollen, sind diese entsprechend den gültigen PRINZING-PFEIFFER Verrechnungssätzen vom Auftraggeber zu vergüten.
- 5.4 Bei Verträgen, die einen Preis in einer anderen Währung als in Euro enthalten, gilt als vereinbarter Preis der Gegenwert in Euro nach dem Kurs zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages.
- 5.5 Für Mehrarbeit finden, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, die zum Zeitpunkt der Erbringung der Mehrarbeit gewöhnlich geltenden Tarife von PRINZING-PFEIFFER beziehungsweise die gewöhnlich von PRINZING-PFEIFFER in Rechnung gestellten Preise Anwendung.
- 5.6 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Tarife von PRINZING-PFEIFFER alljährlich angeglichen. Die angeglichenen Tarife gelten vom Stichtag der Angleichung an für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und PRINZING-PFEIFFER.
- 5.7 Wenn Leistungen nach Aufwand an einem vom Auftraggeber anzuweisenden Standort erbracht werden, muss der Auftraggeber die regelmäßig von den PRINZING-PFEIFFER-Mitarbeitern ausgefüllten Stundenabrechnungen unterzeichnen. Diese Stundenabrechnung ist die Grundlage für die Rechnung, sofern nicht anders vereinbart. Die von den PRINZING-PFEIFFER Mitarbeitern vorgelegten Stundenabrechnungen gelten als akzeptiert und unterzeichnet, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von zehn Tagen auf die zur Unterschrift angebotenen Stundenabrechnungen reagiert hat oder er diese ohne schriftliche Angabe von Gründen nicht unterzeichnet.
- 5.8 Im Falle einer Verzögerung der Arbeiten durch Umstände, die PRINZING-PFEIFFER nicht zu vertreten hat, gehen die hierdurch entstehenden Kosten wie Wartezeiten und zusätzliche Reise- und Aufenthaltskosten auf Rechnung des Auftraggebers. Des weiteren ist PRINZING-PFEIFFER bei zwischenzeitlicher Änderung der Materialpreise und Löhne zum Preisausgleich berechtigt.

### Artikel 6 Bezahlung

- 6.1 Die Zahlung des Vertragspreises ist gemäß Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Zahlungsplan aus der Auftragsbestätigung geschuldet. Mangels einer dortigen Festlegung ist er wie folgt geschuldet:
- 30 % Anzahlung innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung;
  - 30 % bei halber Lieferzeit, spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung;
  - 35 % bei Lieferung, spätestens einen Monat nach Versandbereitschaftsmeldung;
  - 5 % nach Gefahrübergang, spätestens drei Monate nach Versandbereitschaftsmeldung.
- 6.2 Sollten für Montage- und Inbetriebnahmeleistungen von PRINZING-PFEIFFER kein Pauschalpreis im Vertragspreis enthalten sein, erfolgt eine separate Rechnungslegung auf Grundlage der Kostensätze von PRINZING-PFEIFFER. Die Abrechnung erfolgt unter Zugrundelegung der laut Montagebericht geleisteten Stunden und auf Basis der Verrechnungssätze. Reisekosten werden nach Aufwand zuzüglich eines Handlungszuschlag von 5 % berechnet. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
- 6.3 Alle Zahlungen sind ohne jeglichen Abzug und ohne Verrechnung auf ein von PRINZING-PFEIFFER näher anzugebendes Konto unverzüglich nach Zugang der Rechnung zu überweisen, sofern nicht ein anderer Zeitraum vereinbart wurde.
- 6.4 Sämtliche mit der Leistung von Zahlungssicherheiten verbundenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 6.5 Wenn Zahlungen - sei es mittels Dokumentenakkreditive - gegen Vorlage von Transportdokumenten zu erfolgen haben, können diese auch gegen Vorlage eines Lagerungsnachweises geleistet werden, falls der Transport infolge höherer Gewalt oder durch Umstände die PRINZING-PFEIFFER nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden kann. Die mit der Lagerung verbundenen Kosten trägt in dem Fall der Auftraggeber gemäß Artikel 7.5.
- 6.6 Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug. Gerät der Auftraggeber in Verzug, schuldet er Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die mit der Beitreibung verbundenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten,

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- mindestens 15 % des Betrages, mit deren Zahlung der Auftraggeber sich in Verzug befindet.
- 6.7 Wenn der Auftraggeber Zahlungstermine nicht einhält oder wenn nach Abschluss des Vertrages aus sonstigen Gründen erkennbar wird, dass unsere Zahlungsforderungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet werden, haben wir das Recht, die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung bzw. bis zur Leistung einer entsprechenden Sicherheit zu verweigern. Sämtliche infolge dieser Verzögerung entstandenen Schäden gehen zulasten des Auftraggebers.

### Artikel 7 Lieferzeit

- 7.1 Die Lieferzeit beginnt nach Erhalt der ersten Anzahlung und, falls vereinbart, nach Stellung etwaiger Zahlungssicherheiten für die restlichen Beträge.
- 7.2 Voraussetzung für die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Lieferzeit ist:
- dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind;
  - dass der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat;
  - dass sämtliche vom Auftraggeber zu beschaffenden Angaben und alle benötigten Unterlagen PRINZING-PFEIFFER zur Verfügung gestellt wurden.
- 7.3 Wenn ein fester Liefertermin vereinbart wurde und der Auftraggeber die unter Artikel 7.2 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt, verschiebt sich der Liefertermin entsprechend.
- 7.4 Wenn die erste Anzahlung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ausstellungsdatum der Auftragsbestätigung von PRINZING-PFEIFFER eingegangen ist oder der Vertrag unterschrieben wurde, hat PRINZING-PFEIFFER das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.
- 7.5 Ist aufgrund nicht eingehaltener Voraussetzungen seitens des Auftraggebers (z.B. Zahlungen oder Abholungen) eine Auslieferung nicht möglich, müssen die Anlagenteile zwischengelagert werden. Alle hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, mindestens jedoch nullkommafünf (0,5) % des Rechnungsbetrages der Lieferung bzw. – im Falle von Teillieferungen – des anteiligen Rechnungsbetrages für jeden Monat.
- 7.6 Die Lieferzeit basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Arbeitsbedingungen und auf der fristgemäßen Lieferung der für die Ausführung des Vertrages von PRINZING-PFEIFFER bestellten Materialien. Wenn es ohne das Verschulden von PRINZING-PFEIFFER durch Änderungen der vorgenannten Arbeitsbedingungen oder dadurch, dass für die Ausführung des Vertrages bestellte Materialien nicht rechtzeitig geliefert werden, zu Verzögerungen kommt, wird die Lieferzeit soweit nötig verlängert.
- 7.7 Sollte die Lieferzeit durch Ereignisse oder Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches von PRINZING-PFEIFFER liegen ("Höhere Gewalt"), nicht eingehalten werden können, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Ereignisse oder Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches von PRINZING-PFEIFFER liegen sind z.B., aber nicht beschränkt auf Arbeitskämpfe, ob rechtmäßige oder rechtswidrige, Brand, Explosion, Krieg, ob erklärt oder nicht erklärt, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Revolution, Beschlagnahme, Sabotageakte, Embargo, Requisition, Einschränkung des Energieverbrauchs, Insolvenz, widrige Witterungsumstände, welche ein Arbeiten unzumutbar machen (wie z. B. starker Schnee, Frost oder Sturm), fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen oder Leistungen von Subunternehmen aufgrund solcher Ereignisse oder Umstände. Angemessen ist mindestens die Frist, um welche die Lieferzeit der Anlage durch das Ereignis verzögert ist. Sollte eine Lieferung aufgrund der vorstehend beschriebenen Ereignisse oder Umstände unmöglich werden, so wird PRINZING-PFEIFFER von der Lieferpflicht befreit. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen keinerlei Schadensersatzansprüche und/oder Rücktrittsrechte. PRINZING-PFEIFFER ist verpflichtet dem Auftraggeber den Eintritt und das Ende derartiger Ereignisse in wichtigen Fällen zeitnah mitzuteilen.
- 7.8 Kommt PRINZING-PFEIFFER in Verzug, den PRINZING-PFEIFFER zu vertreten hat, und erwächst dem Auftraggeber hieraus ein Schaden, so ist PRINZING-PFEIFFER verpflichtet, eine Verzugsentschädigung als vollumfängliche und einzige Ersatzleistung zu leisten. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,2 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Artikel 13 dieser Bedingungen.
- 7.9 Sollten feste Zeiten und/oder ein Zeitraum für die Erfüllung von Montagen und Inbetriebnahmen zugesagt worden sein, so finden die Artikel 7.2 und 7.8, unter Berücksichtigung des Artikels 9 genannten Bedingungen, in gleicher Maße Anwendung.

### Artikel 8 Versand und Gefahrübergang

- 8.1 PRINZING-PFEIFFER stellt die Anlagen dem Auftraggeber, ab Werk, unverpackt zur Abholung bereit. Eine davon abweichende Handelsklausel gemäß INCOTERMS 2010 wird separat vereinbart und die damit verbundenen Kosten sind zu vergüten. Eine Transportart sowie dem Empfängerland angemessene Verpackung, wie auch die Verladung sind zu vergüten.

- 8.2 Bei Versendung versichert PRINZING-PFEIFFER, auf Wunsch des Auftraggebers, die Ware gegen Bruch auf Rechnung des Auftraggebers zu den bei PRINZING-PFEIFFER üblichen Bedingungen.
- 8.3 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder PRINZING-PFEIFFER noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.
- 8.4 Soweit eine Abnahme zum Zeitpunkt des Versands zu erfolgen hat, muss diese unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von PRINZING-PFEIFFER über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 8.5 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die PRINZING-PFEIFFER nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. PRINZING-PFEIFFER verpflichtet sich, auf Kosten des Auftraggebers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 8.6 PRINZING-PFEIFFER ist erst zum Versand des Liefergegenstands verpflichtet, wenn der Auftraggeber die Kosten für die Einlagerung gemäß Artikel 7.5 beglichen worden sind.
- 8.7 Teillieferungen sind zulässig.

### Artikel 9 Montage- und Inbetriebnahmebedingungen

- 9.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, beschränkt sich die Montage und Inbetriebnahme auf eine Richtmeistermontage und Inbetriebnahme durch PRINZING-PFEIFFER, der folgende Bedingungen zugrunde gelegt werden:
- 9.2 Montage
- 9.2.1 Bei der Montage werden alle von PRINZING-PFEIFFER gelieferten und für die Inbetriebnahme wichtigen Bauteile montiert und von PRINZING-PFEIFFER auf ihre Betriebsbereitschaft geprüft.
- 9.2.2 Alle Angaben zur Montagedauer sind lediglich Schätzwerte. Sollte die Montagedauer als verbindlich vereinbart werden, gilt diese als eingehalten, falls bis zu ihrem Ablauf die vollständige Montage der Bauteile stattgefunden hat. Die Montage hat ohne Unterbrechungen zu erfolgen. Der Auftraggeber wird die PRINZING-PFEIFFER Mitarbeiter im Sinne eines reibungslosen Ablaufs auf eigene Kosten unterstützen. Im Falle von durch den Auftraggeber verursachte Wartezeiten gehen alle anfallenden Kosten, einschl. Reisekosten zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch, wenn ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Die Bedingungen dieses Artikels gelten auch für die Artikel 9.2 – 9.5.
- 9.2.3 Die Erfüllung der im Folgenden aufgelisteten Pflichten des Auftraggebers sind Voraussetzung für eine ordentliche und durchgängige Montage und Inbetriebnahme:
- 9.2.3.1 Vor Montagebeginn sowie vor Beginn der Inbetriebnahme kann seitens PRINZING-PFEIFFER Checklisten zur Verfügung gestellt werden, die vom Auftraggeber auszufüllen und zurück zu senden sind.
- 9.2.3.2 Der Auftraggeber hat die Pflicht zur Baustellenkoordination bei Gewerken, die nicht zum PRINZING-PFEIFFER Lieferumfang gehören, sowie zur Benennung eines Baustellenverantwortlichen.
- 9.2.3.3 Beim Eintreffen der Lieferungen bzw. bei Montagebeginn stellt der Auftraggeber Folgendes dauerhaft (einschließlich der Zeit der Montage, Inbetriebnahme, Schulung und Unterweisung sowie der Zeit bis zur endgültigen Abnahme) auf eigene Kosten und Risiko zur Verfügung:
- Erstellung aller statischen Berechnungen;
  - Vorbereitung aller erforderlichen Baumaßnahmen (entsprechend den Empfehlungen der zur Verfügung gestellten finalen Zeichnungen);
  - Bereitstellung von exakten, belastbaren und besenreinen Fundamenten nach dem finalen Fundamentplan von PRINZING-PFEIFFER bis Montagebeginn;
  - Demontage evtl. vorhandener Anlagenkomponenten;
  - Vorhandensein einer befahrbaren Zugangsstraße zum Abladen und Transportieren von Maschinen und Bauteilen zur Montagestelle;
  - Bereitstellung einer geeigneten und geschützten Fläche zur Zwischenlagerung sowie Schutz der Bauteile gegen Witterungseinflüsse;
  - Abladen vom LKW und Einbringen der Anlagenteile an die vorgesehene Position nach Plan;
  - Bereitstellung von Kranen und anderer Hebezeuge (mit Bediener) sowie Hebe- bzw. Arbeitsbühnen - Genauer Umfang und Zeitraum wird von PRINZING-PFEIFFER angegeben.
  - Bereitstellung von Arbeitsbühnen, Gerüsten und Leitern, falls erforderlich;
  - Transport der PRINZING-PFEIFFER Mitarbeiter vom/zum Flughafen sowie vor Ort zwischen Unterkunft und Baustelle (eventuell Leihwagen). Fahrtzeit gilt als Arbeitszeit.
  - Montage der Anlage in einer wind- und regengeschützte Halle. Es ist eine Mindesttemperatur von +5°C in der Halle zu gewährleisten.
  - Bereitstellung von Unterkünften (Mittelklassehotel oder Apartment) für die PRINZING-PFEIFFER Mitarbeiter gemäß folgender Spezifikation: Mindeststandard 3\* Mitteleuropäischen Standards, Einzelzimmer mit

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Dusche/WC bzw. Bad/WC, inkl. täglicher Reinigung und Handtuchwechsel, Bettwäschewechsel wöchentlich, kontinentales Frühstück.
- m) Bereitstellung eines trockenen und abschließbaren Raumes zur Unterbringung der Werkzeuge der PRINZING-PFEIFFER Mitarbeiter oder einer Fläche zum Aufstellen des 20' Werkzeugcontainers mit Stromanschluss.
- n) Bereitstellung von einbruchssicheren Aufenthalts- und Arbeitsräumen mit Heizung und Beleuchtung sowie sanitäre Einrichtungen für die PRINZING-PFEIFFER Mitarbeiter.
- o) Bereitstellung von Hilfspersonal für Transport und Montage in erforderlicher Anzahl und Qualifikation. Die genaue Anzahl wird von PRINZING-PFEIFFER spezifiziert. Die Hilfskräfte müssen den Anweisungen der PRINZING-PFEIFFER Mitarbeiter Folge leisten. PRINZING-PFEIFFER übernimmt keine Haftung/Verantwortung für die Hilfskräfte. Für den Einbau weiterer, nicht angegebener Komponenten, wie beispielsweise Lärmsolierung, werden zusätzliche Hilfskräfte benötigt. Bei unzureichender Qualifikation behält sich PRINZING-PFEIFFER vor, entsprechendes Personal kostenpflichtig bereit zu stellen, um einen reibungslosen Ablauf der Montage und Inbetriebnahme zu gewährleisten.
- p) Erstellung der Sicherheitseinrichtungen für den Personenschutz gem. den örtlichen Bestimmungen, wenn nicht separat angeboten. Aus Haftungsgründen kann die Inbetriebnahme nur bei vollständig installierten Sicherheitseinrichtungen erfolgen.
- q) Unterweisung der PRINZING-PFEIFFER Mitarbeiter hinsichtlich vorhandener lokaler Sicherheitsvorschriften sowie Mitteilung über eventuelle Missachtung dieser Sicherheitsvorschriften.
- r) Bereitstellung von Strom und Wasser gemäß den Angaben in den Stromlaufplänen bzw. gemäß den Angaben in den Fundamentzeichnungen. Der Lieferumfang für die PRINZING-PFEIFFER Ausrüstungen und Leistungen beginnt in dem in den Schaltschränken installierten Hauptschalter. Stromwandler, Stromverteiler und Anschlussleitungen in entsprechenden Abmessungen und mit entsprechender Absicherung sind vom Auftraggeber bereit zu stellen. Alle Stromleitungen zu den einzelnen Bauteilen sind in Kabelkanälen zu verlegen. Sollte eine andere Kabellegung (d. h. Kabelpritschen) erforderlich sein, wird dies separat berechnet.
- s) Bereitstellung aller Komponenten/Leistungen, die nicht im Lieferumfang von PRINZING-PFEIFFER enthalten sind (Produkte/Leistungen von Dritten). Technische Daten, Leistungen, Schnittstellen für Steuerung und andere Leistungen für Produkte von Dritten müssen vor Beginn der Montagearbeiten genau abgeklärt werden. Der Zeitplan für Lieferung und Montage von Produkten Dritter sowie für deren Leistungen ist mit PRINZING-PFEIFFER zu koordinieren.
- t) Bereitstellung von Schweißgeräten inkl. Sauerstoff sowie anderen Hilfsmitteln und Werkzeugen laut separat zugestellter Liste.
- u) Bereitstellung eines Übersetzers mit technischem Verständnis, falls kein deutsch oder englisch sprechendes Personal vorhanden ist.
- v) Beleuchtung der kompletten Anlage.
- 9.3 Inbetriebnahme und Probelauf
- 9.3.1 Inbetriebnahme und Probelauf finden in zwei Abschnitten statt:
- 9.3.1.1 Ohne Material: Die reine Funktionalität der einzelnen Komponenten bzw. des Arbeitsablaufs der Gesamtanlage wird ohne Material getestet. Erst nach erfolgreichem Trockenlauf, wird die Anlage in Betrieb genommen.
- 9.3.1.2 Mit Material: Inbetriebnahme bzw. Probelauf erfolgen durch Erprobung des Fertigungsprozesses mit einer Standardform (wenn nicht anders vereinbart). Während dieser Phase muss eine ausreichende Anzahl an Bedienpersonal für die einzelnen Komponenten zur Verfügung gestellt werden. Wir empfehlen eine Bereitstellung ab Beginn der Montage, um sich ausreichend mit der Anlage vertraut zu machen.
- 9.3.1.3 Falls weitere Formen getestet, bzw. eingefahren werden sollen, werden alle hieraus entstehenden Kosten dem Auftraggeber getrennt in Rechnung gestellt, insbesondere wenn ein Pauschalpreis vereinbart wurde.
- 9.3.1.4 Der Auftraggeber muss Folgendes kostenlos bis zu Beginn der Test- und Inbetriebnahmephase zur Verfügung stellen:
- a) Druckluft
- b) Betriebsmittel wie z.B. Hydrauliköl
- c) Separate Telefonleitung für die Nutzung eines Modems zur Fernwartung oder eine Highspeed-Internetverbindung mit einer Übertragungsrate von mindestens 500 Kbit
- d) Gabelstapler für die Inbetriebnahme der Anlage, beispielsweise zum Transport von Steinpaketen, für den Formwechsel etc.
- e) Zuschlagstoffe, Bindemittel, Zement, Additive, Farben etc. in ausreichender Menge und Qualität. Die Menge der Materialien muss durch Versuche vor Probelauf und Inbetriebnahme bestimmt werden (d. h. Siebanlage). Die vereinbarten Produktionsleistungen können nur erfüllt werden, wenn Betonzuschläge nach DIN 52100 und Betone nach DIN 1045 verwendet werden. PRINZING-PFEIFFER hat nur eine beratende Rolle im Bezug auf die Betonmischung und die Betonqualität.
- f) Mindestens eine Form gemäß den technischen Spezifikationen von PRINZING-PFEIFFER, wenn nicht separat angeboten.
- g) Produktionsunterlagen (z.B. Bleche, Bretter) in ausreichender Menge und Qualität hinsichtlich Ebenheit, Tragkraft, Stärke etc.
- h) Transportpaletten in ausreichender Menge (soweit Teil des Prozesses).
- i) Erforderliche industrielle Sicherheitsvorrichtungen für die Baustelle sowie für die Produkte von Dritten.
- j) Übergänge über Transportbahnen, wenn nicht im PRINZING-PFEIFFER Lieferumfang enthalten.
- 9.4 Schulung und Unterweisung
- 9.4.1 Soweit nicht anders vereinbart, finden Schulung und Unterweisung des Bedienpersonals bereits während der Inbetriebnahme und der Probeproduktion statt. Schulung und Unterweisung sind ohne Unterbrechung durchzuführen. Die Schulung endet 2 Wochen nach Produktionsbeginn, wenn nicht anders vereinbart.
- 9.4.2 Der Leistungsumfang enthält im Wesentlichen alle Aspekte, um folgende Punkte zu garantieren:
- a) die entsprechenden Sicherheitsanweisungen
- b) den kontinuierlichen Betrieb
- c) Regulierung und Fehlerbeseitigung der gelieferten Komponenten
- 9.4.3 Die Unterweisung und Schulung für Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt oder von Dritten geliefert werden, sind davon nicht umfasst.
- 9.5 Abnahme
- 9.5.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Anlage verpflichtet, sobald ihm deren Fertigstellung angezeigt worden ist und eine etwaige vertraglich vereinbarte Erprobung (einschichtiger Probelauf) der Anlage stattgefunden hat. Bei erfolgreicher Inbetriebnahme bzw. erfolgreichem Probelauf soll unmittelbar im Anschluss eine Abnahmebescheinigung ausgestellt und vom Auftraggeber sowie einem Bevollmächtigten von PRINZING-PFEIFFER unterzeichnet werden.
- 9.5.2 Sollte eine Erprobung (Probelauf) der Anlage nicht vertraglich vereinbart sein, so gilt die Anlage als abgenommen, wenn diese während der Inbetriebnahme die vereinbarten Eigenschaften aufweist.
- 9.5.3 Wird in einem Probelauf die vereinbarte Leistung nicht erreicht, so ist PRINZING-PFEIFFER zur Beseitigung des Mangels auf ihre Kosten verpflichtet und hat das Recht den Probelauf zu wiederholen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der nicht von PRINZING-PFEIFFER zu vertreten ist. Bei einem nicht wesentlichen Mangel hat der Auftraggeber nicht das Recht die Abnahme zu verweigern.
- 9.5.4 Hat PRINZING-PFEIFFER dem Auftraggeber die Fertigstellung der Anlage angezeigt und besteht für den Auftraggeber die Pflicht zur Abnahme, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt, wenn PRINZING-PFEIFFER den Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen hat. Das Recht von PRINZING-PFEIFFER, dem Auftraggeber gemäß § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen, nach dessen fruchtlosem Ablauf die Abnahme als erfolgt gilt, bleibt davon unberührt.
- 9.5.5 Die Abnahme einzelner Baugruppen oder Umbauten findet unmittelbar nach Montage und Inbetriebnahme der einzelnen Baugruppen oder nach Durchführung der Umbauten ohne schriftliche Bestätigung statt.
- 9.5.6 Im Falle von Mängeln, welche die vorgesehene Nutzung überhaupt nicht oder kaum beeinflussen, gelten die Sachen und Leistungen ungeachtet dieser Mängel als abgenommen. PRINZING-PFEIFFER wird diese Mängel im Rahmen der infolge Artikel 12 geltenden Gewährleistung so schnell wie möglich beheben.
- 9.5.7 Die Nutzung der Anlage durch den Auftraggeber zu Produktionszwecken steht einer Abnahme gleich.
- 9.5.8 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Leistungsangaben oder andere Merkmale die in Werbematerialien ausgewiesen sind, keinen Bestandteil des Auftrages sind.
- 9.6 Montagematerialien
- 9.6.1 Alle von PRINZING-PFEIFFER zur Verfügung gestellten Montagewerkzeuge und -geräte verbleiben im Eigentum von PRINZING-PFEIFFER.
- 9.6.2 Das Montagematerial wird durch zusätzliches Material ergänzt (detaillierte Listen wird von PRINZING-PFEIFFER erstellt), das im Eigentum von PRINZING-PFEIFFER verbleibt und als Reserve während der Montage verwendet wird. Dieses Zusatzmaterial sowie das gesamte übrige Material gehen nach der Inbetriebnahme an PRINZING-PFEIFFER zurück. Der Rücktransport erfolgt auf Kosten von PRINZING-PFEIFFER. Es besteht in keinem Fall ein Recht auf Einbehaltung.
- 9.6.3 Werden Werkzeuge und von PRINZING-PFEIFFER gestellte Einrichtungen am Montageort beschädigt oder gehen sie ohne Verschulden von PRINZING-PFEIFFER verlustig, ist der Auftraggeber zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Schäden aus normaler Abnutzung herrühren.
- 9.7 Montageverzögerung
- 9.7.1 Verzögert sich die Inbetriebnahme oder verzögern sich andere Leistungen aus Gründen, die nicht von PRINZING-PFEIFFER zu vertreten sind, insbesondere in Fällen der höheren Gewalt sowie von Arbeitskämpfen, so werden Inbetriebnahme und sonstige Leistungen in angemessener Weise zeitlich verschoben. Als angemessene Verschiebung gilt mindestens der Zeitraum, um den sich die Fertigstellung der Anlage und/oder die Erbringung der Leistungen durch das Ereignis verzögert haben.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

9.7.2 Sollten die Montage, die Inbetriebnahme, die Schulung und der Probelauf sowie die Abnahme aus Gründen unterbrochen werden, die PRINZING-PFEIFFER nicht zu vertreten hat, werden alle Zusatzkosten einschließlich der Reisekosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

### Artikel 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 PRINZING-PFEIFFER behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bzw. der Anlage bis zum Eingang aller Zahlungen gemäß der Vereinbarung.
- 10.2 PRINZING-PFEIFFER ist berechtigt, den Liefergegenstand bzw. die Anlage auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 10.3 Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand bzw. die Anlage bis zur vollständigen Bezahlung weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er PRINZING-PFEIFFER unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 10.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PRINZING-PFEIFFER zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch PRINZING-PFEIFFER gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag und ist unbeschadet des Rechts von PRINZING-PFEIFFER auf Schadenersatz.
- 10.5 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers berechtigt PRINZING-PFEIFFER, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen, dies unbeschadet des Rechts von PRINZING-PFEIFFER auf Schadenersatz.

### Artikel 11 Softwarenutzung

- 11.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht übertragen, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Die Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 11.2 Der Auftraggeber darf die Software nur mit Zustimmung von PRINZING-PFEIFFER vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PRINZING-PFEIFFER zu verändern.
- 11.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei PRINZING-PFEIFFER bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

### Artikel 12 Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung, leistet PRINZING-PFEIFFER unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich Artikel 13. Gewähr wie folgt:

- 12.1 Sachmängel
- 12.1.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von PRINZING-PFEIFFER nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist PRINZING-PFEIFFER unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von PRINZING-PFEIFFER.
- 12.1.2 Zur Vornahme aller von PRINZING-PFEIFFER notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit PRINZING-PFEIFFER die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist PRINZING-PFEIFFER von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei PRINZING-PFEIFFER sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von PRINZING-PFEIFFER Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 12.1.3 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt PRINZING-PFEIFFER - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Dies gilt nicht, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die gelieferten Teile in einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Auftraggebers verbracht werden.
- 12.1.4 Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn PRINZING-PFEIFFER unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber nur ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 12.1.5 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw.

Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche oder betriebsbedingte Abnutzung/Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von PRINZING-PFEIFFER zu verantworten sind.

- 12.1.6 Für Mängel, die auf einer Anweisung oder Vorgabe des Auftraggebers beruhen oder darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber fehlerhafte Informationen beispielsweise zur Baustelle und zur Infrastruktur an PRINZING-PFEIFFER übermittelt hat, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur dann, wenn wir gegenüber dem Auftraggeber das Risiko des Eintritts von Mängeln infolge der Anweisung oder Vorgabe schriftlich übernommen haben. Der Auftraggeber ist PRINZING-PFEIFFER gegenüber dafür verantwortlich, dass Anweisungen und Vorgaben nicht zu einem Mangel der von uns hergestellten bzw. gelieferten Sache führen, es sei denn, PRINZING-PFEIFFER hat das vorgenannte Risiko des Eintritts von Mängeln schriftlich übernommen.
- 12.1.7 Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung seitens PRINZING-PFEIFFER für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung durch PRINZING-PFEIFFER vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- 12.2 Rechtsmängel
- 12.2.1 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird PRINZING-PFEIFFER auf seine Kosten dem Auftraggeber grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- 12.2.2 Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch PRINZING-PFEIFFER ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 12.2.3 Darüber hinaus wird PRINZING-PFEIFFER den Auftraggeber von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 12.2.4 Die in Artikel 12.2.1 bis einschließlich Artikel 12.2.3 genannten Verpflichtungen von PRINZING-PFEIFFER sind vorbehaltlich Artikel 13 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
- 12.2.5 Die Ansprüche bestehen nur, wenn:
- a) der Auftraggeber PRINZING-PFEIFFER unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
  - b) der Auftraggeber PRINZING-PFEIFFER in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. PRINZING-PFEIFFER die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Artikel 12.2.1 ermöglicht,
  - c) PRINZING-PFEIFFER alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
  - d) der Liefergegenstand nicht auf Anweisung des Auftraggebers gefertigt oder abgeändert wurde und
  - e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
- 12.3 Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängel verjähren in einem Jahr oder nach 2.000 Betriebsstunden nach der Inbetriebnahme ohne Material gemäß Artikel 9.3.1.1, spätestens jedoch achtzehn (18) Monate nach Lieferung. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels und bei Verstoß gegen eine von PRINZING-PFEIFFER übernommene Beschaffenheitsgarantie sowie bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht hat. Beseitigt PRINZING-PFEIFFER einen Mangel, so beträgt die Verjährungsfrist für Ausbesserungen und Ersatzteile drei (3) Monate, sie läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Liefergegenstands. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

### Artikel 13 Haftung

- 13.1 Wenn durch Verschulden von PRINZING-PFEIFFER der gelieferte Gegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie der Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Artikel 12 und 13.2 entsprechend.
- 13.2 Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von PRINZING-PFEIFFER, deren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten beruhen, sowie für Personenschäden haftet PRINZING-PFEIFFER nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.3 Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie im Fall leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Auftraggeber deshalb vertrauen können muss, haftet PRINZING-PFEIFFER nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

beschränkt auf solche direkten Schäden, die für PRINZING-PFEIFFER nach Art und Umfang voraussehbar waren. In einem solchen Fall, haftet PRINZING-PFEIFFER nicht für indirekte und/oder Folgeschäden wie zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf Betriebsschaden, Goodwillverlust, Gewinnausfall, Wertminderung von oder Schaden an Vermögensbestandteilen und Schäden gegenüber Dritten infolge der Nichtlieferung, nicht korrekten oder nicht fristgemäßen Lieferung und/oder des Nichtfunktionierens, des nicht korrekten oder nicht fristgemäßen Funktionierens der Leistung.

- 13.4 PRINZING-PFEIFFER haftet nicht für Schäden am bestehenden Eigentum des Auftraggebers, sofern diese nicht durch Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz seitens PRINZING-PFEIFFER entstanden sind.
- 13.5 Unbeschadet der übrigen Bestimmungen in diesen Bedingungen in Bezug auf die Haftung von PRINZING-PFEIFFER übernimmt PRINZING-PFEIFFER keine Haftung für indirekte und/oder Folgeschäden.
- 13.6 PRINZING-PFEIFFER übernimmt keine Haftung für Schäden infolge von Fehlern oder Mängeln in jeglichem Sinne, wenn PRINZING-PFEIFFER für ihre Leistungen keine Gegenleistung ausbedungen hat oder durch das Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers, dessen Personal oder vom Auftraggeber hinzugezogenen Dritten im Widerspruch zu den Betriebs-, Wartungs- und sonstigen Vorschriften irgendeiner materieller oder körperlicher Schaden entstanden ist und/oder wenn die Sachen ohne die ausdrückliche Genehmigung von PRINZING-PFEIFFER auf irgendeine Weise geändert wurden.

### Artikel 14 Aussetzung und Auflösung bzw. Nichtigkeit des Vertrages

- 14.1 Im Falle der Verhinderung der Ausführung des Vertrages infolge von höherer Gewalt, worunter unter anderem Brand, Explosionen, Arbeitsniederlegungen, behördliche Maßnahmen, negative Reiseempfehlungen, Betriebsbesetzungen und übermäßiger Krankheitsausfall zu verstehen ist, oder wenn die Ausführung des Vertrages infolge von PRINZING-PFEIFFER nicht zu vertretende Umständen von PRINZING-PFEIFFER billigerweise nicht verlangt werden kann, ist PRINZING-PFEIFFER berechtigt, ohne richterliches Einschreiten entweder die Ausführung des Vertrages für höchstens sechs Monate aufzuschieben oder den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein. Während des Aufschubs ist PRINZING-PFEIFFER berechtigt und am Ende des Aufschubs verpflichtet, sich entweder für die Ausführung oder für die vollständige oder teilweise Auflösung des aufgeschobenen Vertrages (der aufgeschobenen Verträge) zu entscheiden.
- 14.2 Sowohl im Falle der Aussetzung als auch der Auflösung gemäß Artikel 14.1 ist PRINZING-PFEIFFER berechtigt, unverzüglich die Bezahlung der für die Ausführung des Vertrages von ihr bestellten, der in Bearbeitung genommenen und der produzierten Grundstoffe, Materialien, Teile und anderen Sachen sowie der von PRINZING-PFEIFFER geleisteten direkten und indirekten Arbeitszeit für die Ausführung des Vertrages zu verlangen, dies zu dem daran nach Billigkeit zuzuerkennenden Wert. Im Falle der Auflösung gemäß Artikel 14.1 ist der Auftraggeber verpflichtet, nach der Bezahlung des kraft des vorigen Vollsatzes geschuldeten Betrages die darin inbegriffenen Sachen an sich zu nehmen, andernfalls ist PRINZING-PFEIFFER berechtigt, diese Sachen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers einlagern zu lassen oder auf dessen Rechnung zu verkaufen.
- 14.3 Wenn der Auftraggeber einer beliebigen Verpflichtung, die sich für ihn aus dem mit PRINZING-PFEIFFER geschlossenen Vertrag oder einem damit zusammenhängenden Vertrag ergibt, nicht, nicht ordentlich oder nicht fristgemäß nachkommt oder die begründete Befürchtung besteht, dass der Auftraggeber nicht in der Lage ist oder sein wird, seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber PRINZING-PFEIFFER nachzukommen sowie im Falle der Insolvenz, des Zahlungsaufschubs, der Stilllegung, Liquidation oder teilweisen Übertragung - sei es als Sicherheit - des Betriebes des Auftraggebers, die Übertragung eines wesentlichen Teils seiner Forderungen inbegriffen, ist PRINZING-PFEIFFER berechtigt, ohne Inverzugsetzung und ohne richterliches Einschreiten entweder die Ausführung jedes dieser Verträge für höchstens sechs Monate aufzuschieben oder diese vollständig oder teilweise aufzulösen, dies ohne, dass sie zu irgendeinem Schadenersatz oder einer Gewährleistung verpflichtet ist und unbeschadet der ihr ansonsten zustehenden Rechte. Während des Aufschubs ist PRINZING-PFEIFFER berechtigt und am Ende des Aufschubs verpflichtet, sich entweder für die Ausführung oder für die vollständige oder teilweise Auflösung des aufgeschobenen Vertrages (der aufgeschobenen Verträge) zu entscheiden.
- 14.4 Im Falle des Aufschubs gemäß Artikel 14.3 wird der vereinbarte Preis unter Abzug der bereits bezahlten Abschläge und der infolge des Aufschubs seitens PRINZING-PFEIFFER gesparten Kosten sofort fällig und ist PRINZING-PFEIFFER berechtigt, die für die Ausführung des Vertrages bestellten, die in Bearbeitung genommenen und die produzierten Grundstoffe, Materialien, Teile und anderen Sachen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers einlagern zu lassen. Im Falle der Auflösung gemäß Artikel 14.3 wird der vereinbarte Preis - sofern vorher kein Aufschub erfolgt ist - unter Abzug der bereits bezahlten Abschläge und der infolge der Auflösung seitens PRINZING-PFEIFFER gesparten Kosten sofort fällig und ist der Auftraggeber verpflichtet, den oben genannten Betrag zu bezahlen und die darin enthaltenen Sachen an sich zu nehmen, andernfalls ist PRINZING-PFEIFFER befugt, diese Sachen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers einlagern zu lassen oder auf dessen Rechnung zu verkaufen.
- 14.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, rückwirkend die Auflösung des Vertrages zu fordern.

- 14.6 Nach einer eventuellen Auflösung oder im Falle der wie auch immer verursachten Nichtigkeit des Vertrages bleiben diese Allgemeinen Bedingungen wirksam, soweit sie eine unabhängige Bedeutung haben und/oder soweit sie zur Regelung der Folgen der Auflösung oder Nichtigkeit ausbedungen wurden, wie etwa insbesondere (jedoch nicht beschränkt auf) die Bestimmungen in Bezug auf die Lieferung, die Zwangsgeldklauseln, die Haftung, die richterliche Zuständigkeit und das anwendbare Recht.

### Artikel 15 Ersatzteile

- 15.1 Diese Bedingungen gelten auch für die Lieferung von Ersatzteilen, soweit davon nicht ausdrücklich abgewichen wurde.
- 15.2 PRINZING-PFEIFFER ist berechtigt, anstelle der vom Auftraggeber bestellten Ersatzteile andere Teile zu liefern, dies unter der Voraussetzung, dass diese Teile zumindest in technischer Hinsicht den ursprünglich bestellten Ersatzteilen gleichwertig sind.
- 15.3 Die Montage der Ersatzteile ist nicht im Preis inbegriffen.
- 15.4 Die Gewährleistung auf Ersatzteile beträgt sechs (6) Monate nach Versanddatum ab Werk.

### Artikel 16 Verjährung

- 16.1 Vorbehaltlich des Artikel 12.3 verjähren alle Ansprüche des Auftraggebers - gleichgültig, aus welchen Rechtsgründen - in zwölf (12) Monaten, bei der Lieferung von Ersatzteilen in sechs (6) Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Bauwerke und für Sachen, die in ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden.

### Artikel 17 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 17.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen PRINZING-PFEIFFER und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 17.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Verpflichtungen ist das für den Sitz von PRINZING-PFEIFFER zuständige Gericht. PRINZING-PFEIFFER ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.